

Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 12 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 25 Fructidor IX.

Helvetische Tagsatzung.

Zweite Sitzung, 8. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Die beyden Bürger Deputirten der Cantone Uri und Schwyz (Al. Keding und Altlandamann Müller) forderten das Wort und zeigten der Tagsatzung an: daß da bereits g. fern Zweifel über die Formlichkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Ernennung geäußert worden seyen; so werden sie einstweilen aus der Versammlung abtreten, um einerseits der vermuthlich bevorstehenden Berathung der Tagsatzung hierüber, nicht den geringsten Eintrag zu thun, und anderseits dann auch, um nicht bey einer für sie und ihre Committenten so bemühenen Berathung selbst Zeugen seyn zu müssen. Hierauf traten diese beyden Bürger aus der Versammlung.

Es wurden hierauf die Actenstücke über die Eidesverweigerungen der Cantonstagsatzungen von Uri und Schwyz verlesen.

Nach vorgenommener Berathung über den Zutritt gemeldter zwey Deputirten von Uri und Schwyz zu der allgemeinen Tagsatzung, wird von derselben beschlossen: eine Commission zu ernennen, welche sich nähere Auskunft über die von diesen beyden Cantons-Tagsatzungen allein verweigerte Eidesleistung geben lasse, und besonders von den beyden B. Deputirten selbst alle mögliche Aufklärung über die dagegen gewalterten Bedenklichkeiten sowohl, als über die dienlichsten Mittel zu Hebung derselben, zu erlangen suche, damit wo immer möglich, eine vollständige Vereinigung aller Cantone und aller Mitglieder der helvetischen Tagsatzung erzielt werde. In diese Commission wurden von dem Präsident ernannt, die Bürger Wieland, Smür, Stokar, Secretan u. Augustini.

Dritte Sitzung, 9. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Secretär B. Usteri, macht der Versammlung durch Verlesung eines Schreibens des B. Präsidenten Kuhn die Anzeige, daß der Hinscheid seiner Mutter ihm nicht gestatte, in der Versammlung zu erscheinen, und er dieselbe um die Ernennung eines Vice-Präsidenten auf einige Tage ersuchen müsse.

Worauf durch geheimes und absolutes Stimmen, mehr B. Usteri an diese Stelle erwählt wurde.

Die durch diese Wahl einstweilen erledigte Secretärstelle ward durch den B. Secretan, welcher bey der vorgestrigen Secretärwahl nach dem Bürger Anderwerth die meisten Stimmen vereinigt hat, provisorisch ersetzt.

In Fortsetzung der auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte, ward die vom Volk. Rath der Tagsatzung zum Entscheid übermachte Frage: Ob die Wahl des B. Altlandshauptmann Niedi in die helvetische Tagsatzung als gültig anzusehen sey? worüber der Präfecturrath von Rhätien Zweifel gehegt, vorgenommen. Nach Verlesung der Actenstücke und vorgegangener Berathung, ward die Wahl als gültig anerkannt.

In den von einem Mitglied gemachten Antrag, zu Untersuchung des zu behandelnden Verfassungsentwurfs eine Commission zu ernennen, ward für heute noch nicht einzutreten beschlossen.

Hingegen ward dem Antrag eines andern Mitglieds zufolge erkannt: zu Entwerfung eines Reglements für die Tagsatzung, eine Commission niederzusetzen; in die der Präsident ernannte: die Bürger Koch, Muret, Bolt, Rusconi und Betsch.

Vierte Sitzung, 10. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung der Ausgeschossenen der 3 Gemein- den des Distrikts Schwarzenburg, gegen ihre Einver- leibung in den Canton Fryburg.

2. Vorstellung der mehresten Einwohner im Distr. des wälischen Oberlandes, um Wiederanschließung des- selben an den Canton Bern.

3. Vorstellung der Gemeinde Rougemont im Et. Waadt, um Wiederanschließung an den Et. Bern.

4. Vorstellung der Gemeinde Schlieren, Canton Baden, um Einverleibung in den Canton Zürich.

5. Vorschlag der Tagsatzung des Cantons Zürich, wegen Einrichtung des Justizwesens, nach den Bedürf- nissen ihres Cantons.

6. Vorstellung des Kirchenraths des Cantons Zürich über die in dem Zürcherischen Cantonsorganisationsent- wurf enthaltenen Verfügungen über Kirchen- und Schul- sachen.

7. Bemerkungen der Municipalität und Gemein- ds- kammer von Winterthur, über den allgemeinen Ver- fassungsentwurf und über den Organisationsentwurf für den Canton Zürich.

8. Bemerkungen des B. Pellegrini, gew. Mitglied des großen Rathes, über den Organisationsentwurf für den Canton Tessin.

Die vorgeföhrn niedergesetzte Commission erstattet fol- genden Bericht:

„Von Ihnen Bürger Collegen mit dem wichtigen Auftrag beehrt, in Betreff der Anstände, welche gegen die Erwählung der Bürger Deputirten der Cantone Uri und Schwyz erhoben worden, die nöthige Unter- suchung vorzunehmen, von den B. Deputirten selbst die erforderliche Aufklärung über die verweigerte Eides- leistung, und die dabei gewalteten Bedenklichkeiten, so wie über die dienlichsten Mittel, dieselben zu heben, einzuziehen, und hierüber, sobald möglich, einen Be- richt und Gutachten vorzulegen; — haben wir uns sofort bestrbt, die dießfalls vorhandenen Schriften ge- nau zu durchgehen, den B. Minister des Innern, um allenfalls noch dienliche Nachträge anfragen, und die beyden B. Deputirten Müller und Reding freund- schaftlich ersuchen lassen, einer gemeinsamen Unterre- dung mit der Commission, auf dem Gemeindehaus bey- zuwohnen.“

„Wir schmeichelten uns hierdurch den großen und für das allgemeine Wohl so unentbehrlichen Endzweck der Tagsatzung — Vereinigung der Deputirten aller Can- tone unsers Vaterlands — zu erzielen. Allein gegen unser Verhoffen, fanden die B. Müller und Reding

einen Anstand, in unserer Mitte zu erscheinen. Sie verfügten sich bald nach dem Empfang der Einladung zu unserm Präsidenten, und erklärten ihm mündlich: Daß so gerne sie dem freundschaftlichen Ansinnen der Commission entsprochen, und einer Zusammenkunft bey- gewohnt hätten, ihre persönliche und örtliche Lage, wodurch sie zwischen die Regierung und ein fast bis zur Verzweiflung gebrachtes Volk gesetzt seyen, ihnen keinen Schritt zu thun gestatte, welcher irgend einer ungünstigen Auslegung unterworfen seyn könnte.“

„Sie seyen des Dafürhaltens, daß weil sie nach der deutlichen Vorschrift des Verfassungsentwurfs von den zu einer Cantonaltagsatzung gewählten Distriktsdeputir- ten in die allgemeine helvetische Tagsatzung ernannt und abgeordnet worden, ihre Wahl geschmächtig und sie daher befugt seyen, mit den Deputirten der übrigen Cantone alles was zum Nutzen und Besten des gemei- nen Vaterlands überhaupt und ihrer Cantone insbeson- ders gedeihen möge, mitzuwirken und zu befördern.“

„Indessen da wegen der verweigerten Eidesleistung der Cantonstagsatzung Anstände gegen ihre Erwählung erho- ben worden, so werden sie den Entscheid der allgemei- nen Versammlung darüber erwarten und wünschen bloß daß ein baldiger Entschluß genommen werden möge: Ob man sie als Deputirte ihrer Cantone anerkennen wolle oder nicht?“

„Wenn uns nun hiedurch die Mittel entzogen worden, den Auftrag der Tagsatzung in allen seinen Theilen zu erfüllen; wir auch von dem B. Minister des Innern keine fernern, den Standpunkt der Frage näher ent- scheidenden Aufklärungen erhielten, so glaubten wir uns verpflichtet, ohne der Beurtheilung der Tagsatzung einigermaßen vorzugreifen, uns dahin beschränken zu müssen, die gegen unsern Präsidenten gethane Erlä- rung, so wie sie uns vorgetragen worden, einzuberich- ten. Die Vollmachten der beyden B. Deputirten, zu gefälliger Ablesung, bezulegen, und der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, welche wir allein befugt glau- ben, über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit, mit Hinsicht auf die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, abzusprechen, den endlichen Entscheid über die obwal- tenden Anstände ehrerbietigst anheim zu stellen.“

Nach vorgegangener Berathung dieses Berichtes, ward beschlossen, diese Sache nochmals an die gleiche Commission zurückzuweisen, dieselbe aber mit 4 Glie- dern zu vermehren. (Der Präf. ernannte hiezu die B. Schmid, D'Église, Salis, Seebis und Geiser). Diese vermehrte Commission wird auf die

von ihr besterachtende Weise sich von den beyden Deputirten von Uri und Schwyz bestimmte Erklärung über die Absichten, mit denen sie in die Tagsatzung treten wollen, zu erhalten trachten, und der Versammlung einen neuen Bericht erstatten.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Nieder- setzung einer Commission zu Untersuchung und Vorberathung des Verfassungsentwurfes beschlossen, und die Wahl des ersten Mitglieds derselben vorgenommen, die auf den B. Zimmermann fiel.

Gesetzgebender Rath, 14. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Projekts einer Gegenbotschaft eines Mitglieds der Finanz-Commission auf die Botschaft des Volkz. Rathes, die Staatsrechnungen betreffend).

Erst bey der Discussion eröffnete ein anderes Mitglied die Meynung: Man könne dieses Decret in ein Reglement verwandeln und als solches dem Volkz. Rath mittheilen, damit dann von ihm ein darauf sich beziehender Generalbefehl an die sämtlichen Administrativbehörden aberlassen werden könne. Der gesetzg. Rath glaubte sich durch die bereits erhaltenen verpflichtenden Zusicherungen des Volkz. Rathes mit demselben in Bezug auf dieses Revisionsgeschäft so innig einverstanden, daß die Mehrheit des gesetzg. Rathes dieser Meynung unbedenklich beypflichtete, ohne daß sich dabey Jemand die Möglichkeit einer Beleidigung dachte.

Noch legt B. V. R. glaubt der gesetzgeb. Rath, daß wenn das Rechnungscomité' jedesmal um eine Rechnungsbelege oder Auskunft von irgend einem Beamten zu begehren, sich vorerst an die Volkziehung, die Volkz. zur Untersuchung und Rapport an den Finanzminister sich wenden, und dann erst das Rechnungscomité' den Bescheid zur Willfahr oder Abschlag von dem Volkz. Rath erwarten soll, durch diese cirkelförmige Marschroute das erwünschte Revisionsresultat nicht nur ungemeyn erschwert und auf die lange Bank geschoben, sondern pro momento wahrscheinlich vereitelt werde. Indessen B. V. R. wenn Sie kraft der Ihnen ausschließlichen zustehenden Oberaufsicht über die Finanzen und derselben Beamten darauf beharren, daß das Rechnungscomité' ohne Dero specielle Bewilligung von den Administrativbehörden keinen Vorschub zu seiner vorhabenden Revisionsarbeit erhalten soll, — so beschneidet sich der gesetzg. Rath diesorts in der Stille

seiner constitutionellen Ohnmacht und Ihrer constitutionellen Gewalt.

Der Rath beschließt hierauf, einerseits da ihm keine Vorwürfe gegen den B. R. bekannt seyen, in keine weitere Beantwortung der Botschaft einzutreten und andererseits solle sich auch die besonders niedergesezte Rechnungs-Commission nach dem Wunsche des Volkz. Rathes zur Vorschrift dienen lassen, die nöthigen Vorschriften von den untern Behörden durch den Volkz. Rath oder seine Minister zu verlangen; als in welchem Sinne die Art. 2. 3. und 4. ihrer Instruction abgeändert und künftig zu verstehen seyen.

Folgendes von der Criminal-Commission angetragene Decret wird in Berathung und hierauf angenommen:

Der gesetzg. Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 25. Heum. und nach angehörtem Gutachten der Criminal-Commission;

In Erwägung, daß die von dem Bezirksgericht Nid. derselbigen C. Bern, dem Joh. Hirter, Schneider von Mühlethurnen aufgelegte einjährige Zuchthausstrafe für seine Familie sehr drückend ist, indem die Ernährung seiner Ehefrau und 5. kleiner Kinder einzig auf seiner Berufsbetreibung beruht;

In Erwägung, daß der Hirter durch ein Reugniss der Municipalität Thurnen bescheinigt hat: immer ein stiller Hausvater und fleißiger Arbeiter gewesen zu seyn; mithin sein Vergehen eines achtungswidrigen Betragens gegen das Bezirksgericht Nid. derselbigen, nicht als eine Folge einer verdorbenen Lebens- und Gemüthsart, sondern als eine beym Wein begangene und seither be- reute Unbesonnenheit anzusehen ist;

In Erwägung aber auch, daß ein Vergehen gegen die Gesetze und das unverletzbare Ansehen der Gerichte, so wie eine gegen den B. Unterstatthalter von Nid. derselbigen angebrachte beleidigende Unwahrheit, als habe er selbst den Detenten mißhandelt, nicht strafflos bleiben soll; beschließt:

Die Urtheil des Bezirksgerichts von Nid. derselbigen, die den Johannes Hirter Schneidermeister von Mühlethurnen, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, ist begnadigungsweise in eine städige Gefangenschaft bey Wasser, Mus und Brod und einjährige Unterfügung der Wirths- und Schenk- häuser verwandelt.

Von der Constitutions-Commission wird über das Begehren von 2' Ausgeschoffenen vorgeblich Namens von 12 Gemeinden des Bezirks Oberderselbigen C. Bern, daß sie an die Stelle ihres, wegen verweigerter Eides-